Satzung

zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Selent (Entschädigungssatzung)
- 1. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 24, Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Selent vom 04.12.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 und 5 der Entschädigungssatzung erhält die folgende Fassung:

(4) Die **Gemeindevertreterinnen und –vertreter** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **10 € monatlich.** Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 **keine** weiteren Entschädigungen gezahlt.

(5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden **Mitglieder der Ausschüsse** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, **in die sie gewählt sind**, ein Sitzungsgeld in Höhe von **10 €.**

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Selent, den 10.12.2013

Gemeinde Selent
Die Bürgermeisterin